



Pa. 71.
2.





Handwritten text in a historical German script, possibly a cursive or semi-cursive hand. The text is arranged in several lines, with some words appearing to be in a different script or dialect. The ink is dark and the paper shows signs of age and wear.





Vs Allerdurchlauchtigsten Groß-

mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Briderichs /

Königs in Preussen / Marggrau zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs
Erz-Cammerers und Chur-Fürsten / Souverainen Fürsten von Branien / Neufchatel und Vallengin zu Magde-
burg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassen und Wenden / zu Mecklenburg auch in Schlesien / und zu Crossen Her-
zogem / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Mörck Grafen zu Hohenzoll-
ern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Eingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquisen zu der Befrey und
Wlissingen / Herrn zu Ravensstein / der Lande Mecklen / Stargard / Lauenburg / Bülow / Wey und Breda ic.

Mr Stadthalter und zur Agierung des Fürstenthums Hal-

berstadt verordnete Præsident, Director, Vice-Director und Rätche ic. Urkunden hiermit
demnach zwar auff geziemendes Ansuchen Bürgermeyster und Rath der Stadt Halberstadt / auch er-
folgter allernädigster Ratification allerhöchsthochte Sr. Königl. Majest. in Preussen sub dato den
24. Februarii p. a. verordnet worden / daß zu Ausnahme dieser Stadt / außser denen öffentlichen und ord-
entlichen Jahr-Märkten annoch einer beym Rathhause hieselbst den Montag nach Laxtare jedesmahl ge-
halten werden solte / Nachdem aber sich hervor gethon / daß dem Dohm-Capitul so woll / als der hiesigen
Bürger-schafft zuträglich / wenn der Laxtare Markt / wie vor dem gebräuchlich gewesen / hinwiederum
auf dem Dohm-Platz gehalten / hingegen der / über die bisherigen annoch neu angelegten Jahr-Märkte
auf die Woche Viti, aber wann das Pfingst-Fest darn fallen solte / die Woche nachhero verleget / und ohn-
verruckt darüber gehalten werden solte. Das in dieses alles in allerhöchsten Nahmen Sr. Königl.
Majest. approbiret und ratificiret / setzen und ordnen auch hiemit jezto / und forthin / daß der auf den
Montag nach Laxtare in diesem Jahre vor dem Rathhause gewesene Jahr-Markt / ins künftige die
Woche Viti, oder falls die Pfingsten in der selbigen Woche zu feyren fallen solte / die Woche gleich dar auf /
auf dem Markte neben dem Rathhause / der auf Lantate aber vorhin fällig gewesene Burg-Markt / in
denen folgenden und künftigen Jahren jedesmahlen Montag nach Laxtare auf dem Dohm-Platz hieselbst
gehalten werden solle. Ubrigens aber bleibet es bey dem auf Gall in der Stadt beym Rathhause fälligen
Jahr-Markt ohnverändert. Damit nun solches zu jedermans Wissenschaft gelangen / auch Käuffere
und Verkäuffere sich bey Seiten darnach richten mögen / ist dieses zum öffentlichen Druck befodert / und
solcher gestalt jedermaniglich kund gethan worden. Halberstadt den 23. Junii 1712.

Kg 4215

(2) 4°

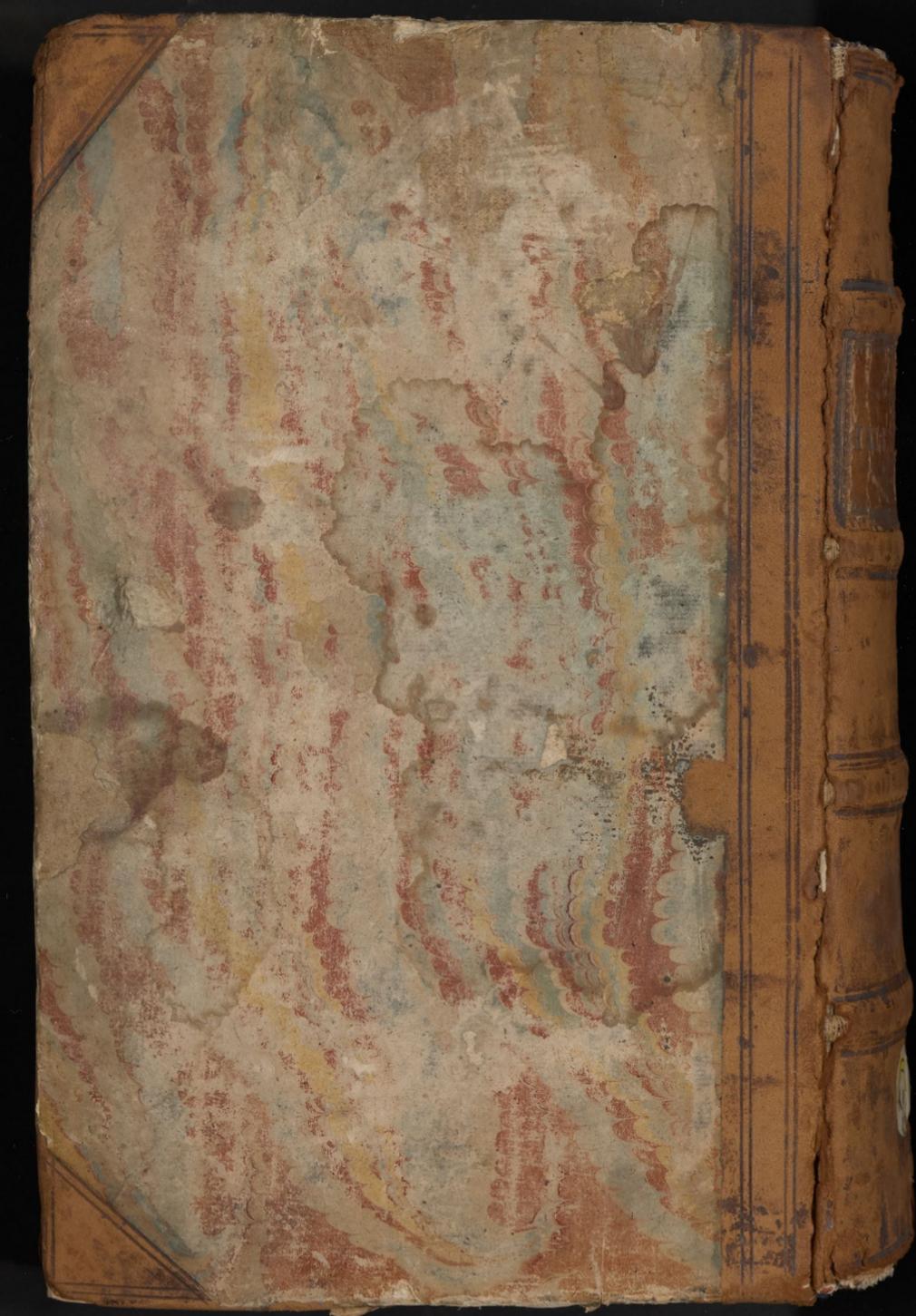
KD 18



KD 17

21







Es

Allerdurch

mächtigsten Fürstentum

Königs in Preussen / Marggrauen zu

Erz-Kammerers und Chur-Fürsten / Souverainen in
burg / Cleve / Jülig / Berge / Steffin / Pommern / der Cam
hogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Mein
lern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenbu
Blisingen / Herrn zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargau

Stadtthalter und zur Vie

Stadt verordnete Præsident, Directo Vic
vor auff geziemendes Ansuchen Burggräf
ergnädigster Ratification allerhöchstgehe
rii p. a. verordnet worden / daß zu Anhm
Jahr-Markten annoch einer bey dem Rathhau
den solte / Nachdem aber sich hervor geth
afft zuträglicher / wenn der Lætare Fest /
om-Platz gehalten / hingegen der / üb
che Viti, aber wann das Pfingst-Fest dar
rüber gehalten werden solte. Daß die
probiret und ratificiret / setzen und ordn
ach Lætare in diesem Jahre vor dem Hoch
i, oder fals die Pfingsten in der selbige
arckte neben dem Rathhause / der auf ant
nden und fünfftigen Jahren / jedesmah
rden solle. Ubrigens aber bleibet es bedem
ckt ohnverändert. Damit nun solches u je
ffere sich bey Zeiten darnach richten mögen
lt jedermänniglich kund gethan worden. S

(15.)

